

"AZA 0"

1P.197/1994/mk

I. OEFFENTLICHRECHTLICHE ABTEILUNG

31. März 1995

Es wirken mit: Bundesgerichtspräsident Rouiller, Präsident
der I. öffentlichrechtlichen Abteilung, Bundesrichter
Antognini, Egli und Gerichtsschreiberin Leuthold.

In Sachen

S. _____, Beschwerdeführer,

gegen

Staatsrat des Kantons Wallis,

betreffend

persönliche Freiheit,
derogatorische Kraft des Bundesrechts, Art. 4 und 22ter BV
sowie Art. 3, 6 (Ziff. 1, 2 und 3), 8, 9, 10 und 14 EMRK
(Reglement vom 10. Dezember 1993 über die
Strafanstalten des Kantons Wallis),
hat sich ergeben:

A.- Der Staatsrat des Kantons Wallis erliess am 10. Dezember 1993 ein
neues Reglement über die Strafanstalten des Kantons Wallis (im folgenden
abgekürzt: Regl.), das im kantonalen Amtsblatt vom 4. März 1994
veröffentlicht wurde. Innert 30 Tagen seit der amtlichen Publikation focht
S. _____ den Erlass mit staatsrechtlicher Beschwerde beim Bundesgericht an.
Er beantragt, es seien verschiedene Bestimmungen des neuen Reglements im
Sinne der Erwägungen aufzuheben, eventualiter sei das ganze Reglement
aufzuheben. Er macht geltend, die angefochtenen Bestimmungen würden gegen die
Garantie der persönlichen Freiheit und gegen folgende Vorschriften der
Bundesverfassung und der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)
verstossen:

- Art. 2 Übbest. BV (Grundsatz der derogatorischen Kraft des Bundesrechts);
- Art. 4 BV (Gleichheitsgebot; Willkürverbot);
- Art. 22ter BV (Eigentumsgarantie);
- Art. 3 EMRK (Verbot der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung),
- Art. 6 Ziff. 1 EMRK (Anspruch auf ein faires Verfahren und auf einen unabhängigen Richter);
- Art. 6 Ziff. 2 EMRK (Unschuldsvermutung);
- Art. 6 Ziff. 3 lit. b EMRK (Recht auf Vorbereitung der Verteidigung);
- Art. 8 EMRK (Anspruch auf Achtung des Familienlebens und des

Briefverkehrs);

- Art. 9 EMRK (Religionsfreiheit);
- Art. 10 EMRK (Meinungsäusserungsfreiheit);
- Art. 8 und 10 EMRK (Anspruch auf Verkehr mit der Aussenwelt);
- Art. 14 EMRK (Diskriminierungsverbot).

Der Inhalt der angefochtenen Vorschriften des Reglements und die einzelnen gegen diesen Erlass erhobenen Rügen ergeben sich aus den nachfolgenden Erwägungen.

B.- Der Staatsrat des Kantons Wallis stellte in seiner Vernehmlassung vom 27. April 1994 sinngemäss den Antrag, die Beschwerde sei abzuweisen. Mit Eingabe vom 1. Juni 1994 ergänzte S. _____ seine Beschwerde, und der Staatsrat nahm am 6. Juli 1994 zur Beschwerdeergänzung Stellung. S. _____ reichte am 19. Juli 1994 eine Replik, der Staatsrat am 31. August 1994 eine Duplik ein. Am 11. September 1994 wandte sich S. _____ mit einer weiteren Eingabe an das Bundesgericht.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1.- Der Beschwerdeführer reichte am 11. September 1994 eine Eingabe ein, in der er zur Duplik des Staatsrats vom 31. August 1994 Stellung nimmt. Das Bundesgericht hat jedoch keinen dritten Schriftenwechsel angeordnet. Die erwähnte Eingabe kann deshalb nicht berücksichtigt werden.

2.- a) Die Beschwerde richtet sich gegen einen kantonalen Erlass. Zur Anfechtung von Erlassen ist jeder legitimiert, auf den die als verfassungswidrig bezeichneten Vorschriften künftig einmal angewendet werden könnten. Es genügt, dass der Beschwerdeführer virtuell unter den Erlass fällt; er braucht nicht bereits praktisch davon betroffen zu sein (BGE 113 Ia 325 E. 2a S. 326; 106 Ia 355 E. 1a S. 357 f.; 102 Ia 279 E. 1 S. 281 f., je mit Hinweisen). Im vorliegenden Fall ist der Beschwerdeführer durch das neue Reglement über die Strafanstalten des Kantons Wallis bereits praktisch betroffen, weil er sich im Zeitpunkt, als er die Beschwerde einlegte, in einem Walliser Untersuchungsgefängnis aufhielt. Ferner wurde er mit rechtskräftigem Urteil des Walliser Kantonsgerichts vom 1. Juni 1994 zu einer Zuchthausstrafe von zehneinhalb Jahren verurteilt. Er ist daher legitimiert, den kantonalen Erlass mit staatsrechtlicher Beschwerde anzufechten.

b) Inwiefern der in Art. 2 ÜBBest. BV enthaltene Grundsatz der derogatorischen Kraft des Bundesrechts durch das angefochtene Reglement verletzt worden sein soll, wird in der Beschwerde nicht dargelegt, auf jeden Fall nicht in einer den Anforderungen von Art. 90 Abs. 1 lit. b OG genügenden Weise. Auf die Beschwerde kann insoweit nicht eingetreten werden.

c) Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist bei der Prüfung der Verfassungsmässigkeit eines kantonalen Erlasses im Rahmen der abstrakten Normenkontrolle massgebend, ob der betreffenden Norm nach anerkannten Auslegungsregeln ein Sinn beigemessen werden kann, der sie mit den angerufenen Verfassungsgarantien vereinbar erscheinen lässt. Gleich verhält es sich, wenn mit der Beschwerde Garantien der Europäischen Menschenrechtskonvention angerufen werden. Das Bundesgericht hebt eine kantonale Norm nur dann auf, wenn sie sich jeder verfassungs- und konventionskonformen Auslegung entzieht, nicht jedoch, wenn sie einer solchen in vertretbarer Weise zugänglich ist (BGE 118 Ia 64 E. 2c S. 72; 117 Ia 472 E. 3a S. 477, je mit Hinweisen). Ob ein kantonaler Erlass mit Verfassung und Konvention vereinbar ist, prüft das Bundesgericht frei (BGE 118 Ia 64 E. 2c S. 72 mit Hinweisen).

3.- In Art. 9 Regl. wird festgehalten, das Reglement werde dem Personal der Strafanstalten "zur Kenntnis gebracht" (Abs. 1). Es müsse den Häftlingen in einer der offiziellen Landessprachen und nach Möglichkeit in anderen Sprachen "mitgeteilt" werden (Abs. 2).

Der Beschwerdeführer macht geltend, das Reglement sei für das Personal und für die Gefangenen von gleicher Bedeutung, und wenn es dem Personal "zur Kenntnis gebracht" und den Gefangenen "mitgeteilt" werden solle, dann sei aus diesen verschiedenen Formulierungen zu schliessen, dass nicht beide Gruppen gleich behandelt würden, was gegen das in Art. 4 BV verankerte Gleichheitsgebot verstosse. Man kann sich fragen, ob der Beschwerdeführer, welcher vom Reglement Kenntnis hat, überhaupt legitimiert ist, diesen Vorwurf zu erheben. Die Frage kann jedoch offenbleiben, da die Rüge unbegründet ist. Art. 9 Regl. steht unter dem Randtitel "Bekanntmachung" und nennt die Personengruppen, denen das Reglement bekanntgemacht oder anders ausgedrückt "zur Kenntnis gebracht" bzw. "mitgeteilt" wird. Den verschiedenen Formulierungen kommt dieselbe Bedeutung zu. Von einem Verstoß gegen das Gleichheitsgebot kann keine Rede sein. Im übrigen weist der Staatsrat in seiner Stellungnahme zur Beschwerdeergänzung darauf hin, dass das Reglement in sämtlichen Zellen des Kantons Wallis aufliege.

4.- Gemäss Art. 14 Abs. 3 Regl. ist der Direktor der Strafanstalt befugt, die Tagesordnung zu bestimmen und alle allgemeinen und speziellen Weisungen in Anwendung des Reglements zu erlassen. Die Vorschrift sieht sodann vor, dass die allgemeinen Weisungen "öffentlich bekanntgemacht" werden. Der Beschwerdeführer wendet zu Unrecht ein, diese Formulierung sei derart unklar, dass sie der Willkür Tür und Tor öffne. Die Direktion hat nach Art. 14 Abs. 3 Regl. dafür besorgt zu sein, dass jeder Gefangene die allgemeinen Weisungen zur Kenntnis nehmen kann. In welcher Form sie dieser Verpflichtung nachkommt, ist, wie der Staatsrat in der Vernehmlassung zutreffend festhält, aufgrund der lokalen Gegebenheiten zu entscheiden, wobei z.B. der Anschlag an einem allgemein zugänglichen Ort, ein Anschlag in den Zellen oder eine persönliche Abgabe denkbar wären. Alle diese Arten der Bekanntgabe genügen dem Anspruch auf Information des Gefangenen; es ist nicht erforderlich, dass ihnen stets der Text der allgemeinen Weisungen in schriftlicher Form ausgehändigt werden müsste.

5.- Wird ein Angestellter der Strafanstalten wegen einer in Ausübung seiner Tätigkeit erfolgten Handlung in ein Zivil-, Straf- oder Verwaltungsverfahren verwickelt, garantiert ihm der Staat in der Regel den Beistand eines Rechtsanwalts (Art. 15 Abs. 2 Regl.). Der Beschwerdeführer rügt, diese Vorschrift verstosse deshalb gegen Art. 4 BV, weil es willkürlich sei, wenn einem Angestellten "in jedem Fall" der Beistand eines Rechtsanwalts garantiert werde, also auch dann, wenn sich der Angestellte nicht "an das Strafgesetz und das Reglement" halte. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Beschwerdeführer legitimiert ist, eine Bestimmung anzufechten, die nicht die Gefangenen, sondern die Angestellten der Strafanstalt betrifft. Die Rüge geht jedenfalls fehl, denn die Vorschrift von Art. 15 Abs. 2 Regl. gewährt den unentgeltlichen Rechtsbeistand nicht generell, sondern nur "in der Regel". Der Staatsrat führt in der Vernehmlassung aus, er entscheide von Fall zu Fall über die Gewährung des Rechtsbeistandes, wobei in analoger Anwendung von Art. 28 des kantonalen Anwaltsgesetzes die Sache der betroffenen Person nicht von vornherein ohne Aussicht auf Erfolg sein dürfe. Im übrigen stelle der vom Beschwerdeführer zitierte Fall eines Angestellten, der sich nicht an das Strafgesetz halte, eben gerade nicht den Regelfall dar, weshalb einem solchen Angestellten der unentgeltliche Rechtsbeistand verweigert werden müsste. Diese Ausführungen des Staatsrats zeigen, dass die Vorschrift von Art. 15 Abs. 2 Regl. nicht gegen Art. 4 BV verstösst.

6.- Nach Art. 20 Abs. 1 lit. d Regl. kann die Untersuchungshaft in entsprechend eingerichteten Zellen der Polizeiposten vollzogen werden. In der Regel, wenn die Erfordernisse der Untersuchung es gestatten, werden die in den Zellen der Polizeiposten inhaftierten Angeschuldigten nach fünf Tagen in das durch den Richter im Einverständnis mit der Direktion gewählte

Untersuchungsgefängnis versetzt (Art. 20 Abs. 2 Regl.).

Der Beschwerdeführer bringt vor, im Kanton Wallis unterstünden die Zellen der Polizeiposten dem jeweiligen Postenchef und die in diesen Zellen untergebrachten Gefangenen würden durch Polizeibeamte und nicht durch Gefängnisangestellte betreut. Hinzu komme, dass sich die Zellen der Polizeiposten in der Regel im Keller befänden und keine Fenster hätten. Wenn Art. 20 Regl. es gestatte, dass Angeschuldigte über die Zeit hinaus, während der sie ohne richterlichen Haftbefehl durch die Polizei festgehalten werden dürften, in den Zellen der Polizeiposten gefangengehalten würden, so werde das Folterverbot nach Art. 3 EMRK verletzt. Ausserdem sei eine solche Regelung mit dem Gleichheitsgebot von Art. 4 BV unvereinbar, da sie zu zwei Kategorien von Untersuchungsgefangenen führe. Ferner würde durch das Festhalten der Angeschuldigten in den Zellen der Polizeiposten ein "Geständniszwang durch üble Haftbedingungen" entstehen, was gegen den in Art. 6 Ziff. 1 EMRK gewährleisteten Anspruch auf ein faires Verfahren verstosse.

Der Staatsrat hält in seiner Vernehmlassung fest, die Zunahme der Kriminalität, insbesondere des organisierten Verbrechens, habe zu einer Überbelegung der Untersuchungsgefängnisse geführt. Aufgrund dieser Situation habe er beschlossen, dass die Untersuchungshaft in den Zellen der Polizeiposten länger als 5 Tage dauern dürfe, sofern in den übrigen kantonalen Untersuchungsgefängnissen keine Plätze frei seien und dem Beschuldigten schwere Straftaten zur Last gelegt würden. Mittelfristig werde die Notwendigkeit der Benutzung solcher Zellen durch die Inbetriebnahme des neuen Untersuchungsgefängnisses von Martinach (Sommer 94) und den vorgesehenen Neubau des Untersuchungsgefängnisses von Sitten (Baubeginn 95) merklich abnehmen. Gemäss Aussagen der Direktion werde es bereits nach Eröffnung des Untersuchungsgefängnisses von Martinach kaum noch erforderlich sein, Untersuchungsgefangene mehr als 5 Tage in den Zellen der Polizeiposten unterzubringen. Im weiteren erklärt der Staatsrat, er habe am 10. Dezember 1993 beschlossen, dass jene Zellen der Polizeiposten, welche in Verdacht standen, den elementaren Grundrechten der Inhaftierten nicht gerecht zu werden, für den Vollzug von Untersuchungshaft nicht mehr verwendet würden. Der Vollzug in den noch verbleibenden Zellen der Polizeiposten verstosse nicht gegen das Folterverbot nach Art. 3 EMRK. Aus dem Bericht des Europäischen Ausschusses zur Verhütung der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe vom 5. März 1992 sei ersichtlich, dass die Zellen von Polizeiposten, welche Betonsockel enthielten, mit einer Matratze auszurüsten seien. Der Bundesrat teile in seiner vom 14. Dezember 1992 datierten Stellungnahme zu diesem Bericht die vom Europäischen Ausschuss vertretene Ansicht, dass in den erwähnten Haftlokalen Matratzen vorhanden sein müssten. Mit Ausnahme des Bettes (Art. 40 Abs. 2 Regl.) habe die Gefängnisverwaltung sämtliche Massnahmen zur Gewährleistung der dem Gefangenen zustehenden elementaren Grundrechte vorzukehren; dies gelte insbesondere für die Gewährleistung des täglichen Spaziergangs.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist ein Erlass mit dem in Art. 4 BV enthaltenen Grundsatz der Rechtsgleichheit unvereinbar, wenn er rechtliche Unterscheidungen trifft, für die ein vernünftiger Grund in den zu regelnden Verhältnissen nicht ersichtlich ist, oder Unterscheidungen unterlässt, die sich aufgrund der Verhältnisse aufdrängen. Die Rechtsgleichheit ist verletzt, wenn Gleiches nicht nach Massgabe seiner Gleichheit gleich oder Ungleiches nicht nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich behandelt wird; vorausgesetzt ist, dass sich der unbegründete Unterschied oder die unbegründete Gleichstellung auf eine wesentliche Tatsache bezieht. Die Frage, ob für eine rechtliche Unterscheidung ein vernünftiger Grund in den zu regelnden Verhältnissen ersichtlich ist, kann zu verschiedenen Zeiten verschieden beantwortet werden, je nach den herrschenden

Anschauungen und Zeitverhältnissen. Dem Gesetzgeber bleibt im Rahmen dieser Grundsätze und des Willkürverbots ein weiter Spielraum der Gestaltungsfreiheit (BGE 117 Ia 97 E. 3a S. 101 mit Hinweisen). Aus Art. 20 Abs. 2 Regl. ergibt sich, dass Untersuchungsgefangene in der Regel nicht länger als fünf Tage in den Zellen der Polizeiposten untergebracht werden. Eine Ausnahme gilt nach den erwähnten Ausführungen des Staatsrats dann, wenn in den übrigen kantonalen Untersuchungsgefängnissen keine Plätze frei sind und den Beschuldigten schwere Straftaten zur Last gelegt werden. Dies zeigt, dass die Zellen der Polizeiposten in der Regel nur für den Vollzug einer Haftdauer von wenigen Tagen verwendet werden und dass die Voraussetzungen für eine Abweichung von dieser Regel auf sachlichen, vernünftigen Gründen beruhen. Eine Abweichung ist nämlich, wie gesagt, nur zulässig, wenn die Untersuchungsgefängnisse vollständig belegt sind und dem Untersuchungsgefangenen eine schwere Straftat zur Last gelegt wird. Eine Verletzung des Grundsatzes der Rechtsgleichheit liegt nicht vor. Hinsichtlich der Ausstattung der Hafträume sieht Art. 40 Abs. 2 Regl. vor, in den Zellen der Polizeiposten und in den Haftlokalen müsse der Gefangene über eine Matratze, die höher als das Bodenniveau angebracht sei, sowie über eigene ordnungsgemäss unterhaltene Bettwäsche verfügen können. Der Beschwerdeführer macht zu Unrecht geltend, diese Bestimmung widerspreche Art. 40 Abs. 1 Regl., wonach jeder Gefangene über ein Einzelbett verfügen müsse. Art. 40 Abs. 1 Regl. bezieht sich auf die Schlafgelegenheit des Gefangenen in den Strafvollzugsanstalten und Untersuchungsgefängnissen, Art. 40 Abs. 2 Regl. dagegen auf die Schlafgelegenheit in den Zellen bzw. Haftlokalen der Polizeiposten. Wie dargelegt, werden die betreffenden Räume der Polizeiposten in der Regel nur für wenige Tage dauernde Inhaftierungen verwendet, und wenn im Hinblick darauf als Schlafgelegenheit für den Gefangenen - im Gegensatz zu den Strafvollzugsanstalten und Untersuchungsgefängnissen - kein Bett, sondern bloss eine Matratze verlangt wird, so lässt sich diese Unterscheidung sachlich rechtfertigen. Art. 40 Abs. 2 Regl. sieht übrigens ausdrücklich vor, dass die Matratze höher als das Bodenniveau angebracht und mit Bettwäsche versehen sein muss. Inwiefern mit dieser Vorschrift gegen das Folterverbot von Art. 3 EMRK verstossen würde, ist nicht ersichtlich. Von Folter wird gesprochen, wenn einem Menschen absichtlich und auf grausame Art schwere Schmerzen zugefügt werden (Arthur Haefliger, Die Europäische Menschenrechtskonvention und die Schweiz, Bern 1993, S. 56 f.). Dies trifft auf die in Art. 40 Abs. 2 Regl. vorgesehene Ordnung klarerweise nicht zu. Was die Haftbedingungen in den Zellen bzw. Haftlokalen der Polizeiposten allgemein angeht, so hält der Staatsrat fest, die Gefängnisverwaltung habe sämtliche Massnahmen zur Gewährleistung der dem Gefangenen zustehenden elementaren Grundrechte vorzukehren. Es kann unter diesen Umständen nicht gesagt werden, die Vorschrift von Art. 20 Abs. 1 lit. d Regl. lasse sich nicht verfassungs- und konventionskonform auslegen.

7.- a) Hinsichtlich der Eintrittsformalitäten legt Art. 22 Regl. fest, jeder neu Eingewiesene habe sich einer Personen- und Effektendurchsuchung zu unterziehen, die nur durch eine Person des gleichen Geschlechts oder einen Arzt in einem geeigneten Lokal vorgenommen werden könne (Abs. 1). Die gründliche Körperdurchsuchung werde durch einen Arzt oder ein Mitglied des Pflegepersonals vorgenommen; sie werde durchgeführt im Krankenzimmer oder in einem anderen Lokal, das die notwendige Diskretion gewährleiste (Abs. 2).

Der Beschwerdeführer ist der Meinung, Art. 22 Abs. 2 Regl. verstosse gegen die Garantie der persönlichen Freiheit und gegen Art. 4 BV, denn eine Körperdurchsuchung sei ein derart starker Eingriff in die persönliche Freiheit, dass sie nur durch einen Arzt und niemals durch "irgendwelches Pflegepersonal" vorgenommen werden dürfe. Dieser Ansicht kann nicht beigepflichtet werden. Das Bundesgericht hat im Urteil BGE 109 Ia 146 E. 8b

S. 159 ausgeführt, die Durchsuchung einer Person im Intimbereich müsse von jemandem durchgeführt werden, der über eine "formation médicale", d.h. über eine medizinische Ausbildung, verfüge. Daraus ergibt sich, dass die gründliche Körperdurchsuchung eines Gefangenen nicht den Ärzten vorbehalten ist, sondern auch durch medizinisch ausgebildetes Personal vorgenommen werden darf. Der Staatsrat hält in seiner Stellungnahme zur Beschwerdeergänzung fest, das Untersuchungsgefängnis von Sitten verfüge seit Ende 1992 über ausgebildetes Krankenpflegepersonal. In den Kleinanstalten Brig und Monthey könne kein entsprechendes Personal angestellt werden. Eine allfällige gründliche Körperdurchsuchung wäre dort vom zuständigen Gefängnisarzt vorzunehmen. Diesen Ausführungen des Staatsrats ist zu entnehmen, dass eine verfassungskonforme Auslegung des Art. 22 Abs. 2 Regl. ohne weiteres möglich ist.

b) Nicht zu beanstanden ist sodann Art. 23 Abs. 2 Regl., wonach jeder neu eintretende Gefangene aus Gründen der Hygiene angehalten werden kann, sich die Haare schneiden zu lassen. Der Beschwerdeführer geht zu Unrecht davon aus, aufgrund dieser Bestimmung könne der Gefangene generell dazu gezwungen werden, sich die Haare schneiden zu lassen. Eine Pflicht, sich dieser Massnahme zu unterziehen, besteht nur unter bestimmten Voraussetzungen, nämlich dann, wenn sich die Massnahme aus Gründen der Hygiene und mithin zur Aufrechterhaltung der guten Ordnung in der Anstalt aufdrängt. Eine solche Regelung verstösst nicht gegen die Verfassung.

8.- Der Beschwerdeführer erblickt darin, dass Art. 26 Regl. die Haltung von Kleintieren während der Untersuchungshaft untersagt, sie dagegen während des Strafvollzugs gestattet, eine Verletzung des Willkürverbots, der persönlichen Freiheit, der Rechtsgleichheit und des Diskriminierungsverbots.

Der Staatsrat führt in der Vernehmlassung aus, er habe die Tierhaltung während der Untersuchungshaft abgelehnt, weil die Dauer dieser Haft nicht zum voraus feststehe und zumeist kurz sei. Hinzu komme, dass die Strafuntersuchung häufig die Verlegung von Gefangenen innerhalb der Anstalten des Kantons erfordere. Sodann verursache die Tierhaltung einen zusätzlichen Arbeitsaufwand durch Futterbeschaffung, Abfallbeseitigung oder Überwachung der Tiere bei Abwesenheit des Inhaftierten. In den Strafuntersuchungsanstalten von Brig, Monthey und Martinach, bei denen es sich um kleine Anstalten mit einer beschränkten Zahl von Aufsehern handle, könne dieser zusätzliche Aufwand nicht bewältigt werden. Ferner bringe die Tierhaltung die Gefahr der Einschleppung und Verbreitung von Krankheiten mit sich.

Abgesehen von der Gefahr der Einschleppung und Verbreitung von Krankheiten, die auch bei der Tierhaltung während des Strafvollzugs besteht, lassen sich die vom Staatsrat angeführten Gründe für eine Ablehnung der Tierhaltung während der Untersuchungshaft durchaus vertreten. Im allgemeinen bestehen in der Untersuchungshaft und im Strafvollzug unterschiedliche Verhältnisse, die es sachlich rechtfertigen, die Tierhaltung unterschiedlich zu regeln. Von einem Verstoß gegen die Rechtsgleichheit oder das Diskriminierungsverbot kann nicht gesprochen werden. Es kann auch nicht gesagt werden, dass die in Art. 26 Regl. getroffene Regelung willkürlich sei oder einen unverhältnismässigen Eingriff in die persönliche Freiheit bedeute.

9.- Die dem Gefangenen nicht überlassenen Werte, Gegenstände und Kleider werden von einem Angestellten inventarisiert und verwahrt (Art. 27 Abs. 1 Regl.). Die Anstalt gewährleistet die Erhaltung und Aufbewahrung der inventarisierten Sachen. Im Falle von Flucht werden die dem Gefangenen gehörenden Werte und Gegenstände nicht vor der Verjährung der Strafe zurückerstattet (Art. 27 Abs. 3 Regl.). Aus hygienischen Gründen können verwahrte und somit inventarisierte Effekten vernichtet werden; der Gefangene wird darüber im voraus informiert (Art. 27 Abs. 4 Regl.).

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Regelung, wonach die inventarisierten Gegenstände dem Gefangenen im Falle der Flucht nicht vor der Verjährung der Strafe zurückerstattet würden, verletze die persönliche Freiheit, die Eigentumsgarantie und das Willkürverbot. Dieser Vorwurf trifft nicht zu. Nach Art. 33 Regl. werden die inventarisierten Sachen dem Gefangenen beim Verlassen der Anstalt zurückerstattet. Mit dem Austritt aus der Anstalt ist die Haft oder der Strafvollzug beendet. Hat der Gefangene die Flucht ergriffen, so bleiben die betreffenden Verfahren pendent und werden im Falle der Strafverbüßung erst mit Eintritt der Verjährung der Strafvollstreckung abgeschlossen. Es ist daher sinnvoll und verstößt nicht gegen die Verfassung, wenn im Falle von Flucht die dem Gefangenen gehörenden Werte und Gegenstände nicht vor der Verjährung der Strafe zurückerstattet werden.

Die Vorschrift von Art. 27 Abs. 4 Regl. bedeutet entgegen der Meinung des Beschwerdeführers nicht, dass die Effekten eines Gefangenen unter der einzigen Voraussetzung der vorgängigen Information vernichtet werden können. Die genannte Bestimmung lässt die Vernichtung inventarisierter Effekten aus hygienischen Gründen und damit im Interesse der Anstaltsordnung zu. Der Staatsrat führt in der Vernehmlassung aus, mit der in Art. 27 Abs. 4 Regl. vorgesehenen Information des Gefangenen werde der Entscheid über die Vernichtung im Sinne von Art. 79 Regl. bekanntgegeben, gegen den nach Art. 81 Regl. Beschwerde geführt werden könne, und die Frage des Zeitpunkts der Vernichtung der Gegenstände sei nach den allgemeinen Grundsätzen über die aufschiebende Wirkung von Beschwerden zu beurteilen. Die Vorschrift von Art. 27 Abs. 4 Regl. lässt sich demnach ohne weiteres verfassungskonform auslegen.

10.- Art. 30 Regl. sieht vor, dass der neu Eingewiesene kurzfristig durch die Direktion einvernommen wird (Abs. 1); diese Einvernahme bezweckt unter anderem, den Gefangenen auf sein Gesuch hin über seine Rechte und Pflichten zu informieren (lit. b). Der Beschwerdeführer wendet ein, der Ausdruck "kurzfristig" sei ein nicht fassbarer und willkürlich auslegbarer Begriff, der durch eine genaue Frist ersetzt werden müsse. Der Staatsrat erklärt in seiner Vernehmlassung, auf die Festlegung eines genauen Zeitpunktes sei bewusst verzichtet worden, da dieser wesentlich von den lokalen Gegebenheiten und von den Umständen des Einzelfalles abhängt. Diese Argumentation ist einleuchtend. Auch in anderen Erlassen findet sich eine solche Regelung (vgl. z.B. Art. 5 Ziff. 2 EMRK), und es genügt, dass in allgemeiner Weise bestimmt wird, die Information müsse rasch geschehen. Es kann keine Rede davon sein, dass sich Art. 30 Abs. 1 Regl. nicht verfassungskonform auslegen liesse. Zur Vorschrift von Art. 30 lit. b Regl. bemerkt der Beschwerdeführer, es gehe nicht an, dass der Gefangene lediglich auf sein Gesuch hin über seine Rechte und Pflichten informiert werde, vielmehr müsse er "vom ersten Moment an" hierüber informiert werden. Der Gefangene hat jedoch diese Informationsmöglichkeit, denn er kann bei seinem Eintritt das Reglement und die allgemeinen Weisungen zur Kenntnis nehmen. Falls Unklarheiten bestehen, kann er bei der Direktion nach Art. 30 lit. b Regl. um Auskunft ersuchen. Das genügt, eine (weitergehende) Orientierung über Rechte und Pflichten muss nicht von Amtes wegen geschehen. Inwiefern Art. 30 lit. b Regl. gegen die Verfassung verstossen sollte, ist nicht ersichtlich.

11.- a) Die Vorschrift von Art. 33 Regl. enthält Bestimmungen über die Rückerstattung der inventarisierten Sachen und über deren Transport bei Verlegung des Gefangenen von einer Anstalt in eine andere. Der Beschwerdeführer beanstandet mit Recht, dass im Randtitel zu Art. 33 Regl. von der Zurückerstattung der "beschlaggenommenen" (anstatt: inventarisierten) Gegenstände die Rede ist. Es handelt sich dabei - wie der Staatsrat in der Vernehmlassung anerkennt - um einen redaktionellen Fehler. Dieser ist jedoch

für die Auslegung von Art. 33 Regl. ohne Belang, denn aufgrund des Wortlauts dieser Vorschrift in Verbindung mit demjenigen von Art. 27 Regl. sowie der französischen Fassung des Randtitels zu Art. 33 Regl. ("restitution des objets mis en dépôt") ist es klar, dass sich diese Vorschrift auf die inventarisierten Gegenstände bezieht.

b) Art. 33 Abs. 3 Regl. lautet wie folgt:

"Wird ein Gefangener von einer Anstalt in eine andere versetzt, werden die inventarisierten Sachen gegen Entlastungserklärung dem Polizisten, der ihn begleitet, übergeben. Können diese Sachen infolge ihres Ausmasses nicht vom Begleitpersonal übernommen werden, so werden sie per Post oder Eisenbahn versandt; die diesbezüglichen Kosten gehen zu Lasten des Gefangenen im Strafvollzug oder werden dem Angeschuldigten zu den Untersuchungshaftkosten hinzugezählt."

Der Beschwerdeführer macht geltend, nach dem Reglement könnten Gefangene nur dann eine Strafe in einer Anstalt im Kanton Wallis verbüssen, wenn die Strafe sechs Monate nicht übersteige. Wenn jemand zu einer Strafe von über sechs Monaten verurteilt und deshalb in eine ausserkantonale Anstalt verlegt werden müsse, dann liege die Schuld für die Verlegung nicht beim Gefangenen. Es wäre unter diesen Umständen willkürlich, dem Gefangenen die Kosten für den Transport seiner Effekten aufzuerlegen. Im weiteren bringt der Beschwerdeführer vor, die Gefangenen seien berechtigt, Schreibmaschine, Computer, Musikanlagen, TV-Geräte usw. in der Zelle zu haben. Diese Geräte bildeten Teil der persönlichen Ausrüstung des Gefangenen, und wenn die Kosten für die Verlegung des Gefangenen nicht diesem belastet werden könnten, dann müsse das auch für dessen Ausrüstung gelten. Überdies könnten die Transportkosten nur denjenigen Gefangenen auferlegt werden, die über die nötigen Mittel verfügten, den mittellosen dagegen nicht, was zu einer Verletzung der Rechtsgleichheit führen würde.

Der Staatsrat führt in der Vernehmlassung aus, die angefochtene Transportkostenregelung betreffe die persönlichen Effekten. Der Gefangene müsse für die Anschaffung dieser Effekten selber aufkommen. Es sei somit sachgerecht, wenn er auch für die dadurch verursachten Folgekosten (Unterhalt, Strom, Transport usw.) selber aufkommen müsse. Diese Auffassung lässt sich sachlich vertreten. Was die hier in Frage stehende Regelung der Kosten für den Transport der persönlichen Effekten des Gefangenen anbelangt, so ist zu beachten, dass der Transport unentgeltlich ist, wenn die Effekten einen bestimmten Umfang nicht übersteigen bzw. wenn sie vom Begleitpersonal übernommen werden können. Die Kosten gehen nur dann zu Lasten des Gefangenen, wenn dessen persönliche Sachen infolge ihres Ausmasses nicht vom Begleitpersonal transportiert werden können. Eine solche Regelung erscheint als vernünftig und kann nicht als willkürlich bezeichnet werden. Unbehelflich sind die Einwände des Beschwerdeführers, welche die Gründe für eine Verlegung in eine andere Anstalt und die finanziellen Verhältnisse der Gefangenen betreffen; dass der mittellose Gefangene im Unterschied zu den anderen keine Kosten tragen (kann und) muss, ist kein Verstoss gegen die Rechtsgleichheit.

Der Staatsrat hatte in der Vernehmlassung zu dieser Bestimmung Beispiele persönlicher Effekten der Gefangenen angeführt und dabei den Personalcomputer erwähnt. Dies veranlasste den Beschwerdeführer, in seiner Beschwerdeergänzung vorzubringen, nach einem ihn betreffenden Entscheid der Direktion der Walliser Strafanstalten vom 16. April 1994 sei die Direktion im Gegensatz zum Staatsrat der Meinung, ein Gefangener habe keinen Anspruch, in der Zelle einen Personalcomputer zu betreiben. Auf diese Vorbringen ist nicht

einzutreten, denn es geht hier nicht um die konkrete Angelegenheit betreffend Bewilligung eines Personalcomputers, sondern um die abstrakte Überprüfung der vom Beschwerdeführer angefochtenen Vorschriften des Reglements.

12.- a) Gemäss Art. 34 Regl. müssen Räume, die zur Unterkunft von Gefangenen dienen, den Erfordernissen der Gesundheit und der Hygiene genügen, insbesondere in bezug auf den Kubikinhalt an Luft, eine angemessene Bodenfläche, Beleuchtung, Heizung und Lüftung. Nach Art. 35 Regl. müssen in allen Räumen, in denen Gefangene gemeinsam zu leben oder zu arbeiten haben, die Fenster gross genug sein, damit die Gefangenen bei Tageslicht unter normalen Umständen lesen oder arbeiten können, und sie müssen so eingerichtet sein, dass frische Luft einströmen kann, ausser wenn eine geeignete künstliche Lüftung vorhanden ist. Die Vorschrift sieht sodann vor, dass das künstliche Licht den anerkannten technischen Normen entsprechen muss.

Der Beschwerdeführer bezeichnet diese Bestimmungen als willkürlich, weil sie keine genaue Definition in bezug auf die Erfordernisse der Gesundheit und Hygiene enthielten. Er weist darauf hin, dass das frühere Reglement über die Strafanstalten diesbezüglich detaillierte Bestimmungen enthalten habe, und ist der Meinung, es bestehe ein Anspruch darauf, dass die Grundanforderungen an die Räume, die der Unterkunft der Gefangenen dienen, im neuen Reglement ebenso genau umschrieben würden, wie es im alten Reglement der Fall gewesen sei. Es kommt indessen nicht darauf an, ob das frühere Reglement in diesem Bereich detailliertere Bestimmungen enthalten hat. Entscheidend ist einzig, ob die Art. 34 und 35 des neuen Reglements mit der Verfassung vereinbar sind. Diese Frage ist klarerweise zu bejahen. Der Umstand, dass die Bestimmungen keine in Einzelheiten gehende Regelungen enthalten, ändert daran nichts.

b) Art. 39 Regl. sieht vor, dass die Ordnung und die Sauberkeit der Lokalitäten, die Benützung der Sanitäreinrichtungen sowie die Zeit des Lichterlöschens für jede Anstalt durch eine allgemeine Weisung des Direktors geregelt wird. Der Beschwerdeführer vertritt zu Unrecht die Auffassung, es verstosse gegen die persönliche Freiheit und gegen Art. 4 BV, wenn einem Gefangenen, insbesondere einem Untersuchungsgefangenen, vorgeschrieben werde, wann er das Licht zu löschen habe. Das Lichterlöschen ist - wie das Bundesgericht im Urteil BGE 99 Ia 262 E. V/2 S. 274 - ausführte, ein einfaches und in keiner Weise erniedrigendes oder schikanöses Mittel, um im Rahmen eines geregelten Tagesablaufs einen vernünftigen Beginn der Nachtruhe herbeizuführen. Vorschriften über das Lichterlöschen sind zur Aufrechterhaltung der Anstaltsordnung erforderlich, und es ist daher nicht verfassungswidrig, wenn eine Bestimmung vorsieht, dass die Zeit des Lichterlöschens durch eine allgemeine Weisung geregelt wird.

13.- a) In bezug auf die ärztliche Betreuung legt Art. 43 Abs. 1 Regl. fest, jeder Untersuchungsgefangene werde auf sein Verlangen durch einen Arzt untersucht. Der Beschwerdeführer kritisiert, dass der Arzt nur auf Verlangen des Untersuchungsgefangenen zur Verfügung stehe. Er meint, jede in Haft genommene Person müsse unverzüglich einem Arzt vorgeführt werden. Es lässt sich jedoch unter dem Gesichtspunkt der Verfassung nicht beanstanden, wenn angenommen wird, es bestehe kein Bedürfnis, Inhaftierte in jedem Fall unverzüglich einem Arzt vorzuführen. Dass in dringenden Fällen auch ohne Gesuch des Inhaftierten sofort ein Arzt herbeigerufen wird, ist in Art. 43 Abs. 4 Regl. ausdrücklich vorgesehen. Unzutreffend ist ferner die Meinung des Beschwerdeführers, die in den Zellen der Polizeiposten inhaftierten Personen seien vom Anspruch auf ärztliche Betreuung ausgeschlossen.

b) Nach Art. 44 Abs. 2 Regl. kann die Direktion von Amtes wegen die Hilfe eines Psychiaters oder eines anderen Facharztes in Anspruch nehmen, "insbesondere bei der Umerziehung und der sozialen Wiedereingliederung" des Gefangenen; dieser arbeitet mit dem Gefängnisarzt zusammen. Der Beschwerdeführer bringt vor, der gesetzliche Auftrag des Strafvollzugs

bestehe nicht in der Umerziehung des Gefangenen. Es sei daher willkürlich und verstosse gegen die Menschenwürde, wenn in einem Gefängnisreglement der Begriff "Umerziehung" verwendet werde. Der Staatsrat hält fest, aus den Art. 1 und 2 des Reglements ergebe sich, dass dieses auch auf die in der Arbeitserziehungsanstalt von Pramont befindlichen Personen anwendbar sei, und der beanstandete Begriff sei im Zusammenhang mit der Arbeitserziehung zu sehen. Es trifft zwar zu, dass es sich beim Ausdruck "Umerziehung" um eine unglückliche Formulierung handelt, doch gibt es keine Anhaltspunkte für die Annahme, dass dabei an eine Umerziehung im Sinne diktatorischer Methoden zu denken wäre. Geht man - entsprechend der Erklärung des Staatsrats - davon aus, der kritisierte Ausdruck beziehe sich auf Personen, die in eine Arbeitserziehungsanstalt eingewiesen wurden, und bedeute die Erziehung zur Arbeit, so ist die genannte Bestimmung einer verfassungsmässigen Auslegung ohne weiteres zugänglich.

14.- Die Vorschrift über die Ernährung sieht unter anderem vor, dass dem Gesundheitszustand des Gefangenen und nach Möglichkeit dessen erwiesener Weltanschauung und Religion Rechnung getragen wird (Art. 49 Abs. 3 Regl.). Der Beschwerdeführer rügt, es verletze die persönliche Freiheit und die in Art. 9 EMRK garantierte Religionsfreiheit, wenn bei der Abgabe der Kost der erwiesenen Weltanschauung und Religion des Gefangenen nur "nach Möglichkeit" und nicht "grundsätzlich" Rechnung getragen werde. Die beanstandete Regelung entspricht der Empfehlung Nr. 25 Ziff. 1 des Ministerkomitees des Europarats R (87) 3 für die Behandlung der Gefangenen, nach welcher bei der Gefangenenverpflegung den religiösen und kulturellen Überzeugungen soweit wie möglich ("dans toute la mesure du possible") Rechnung zu tragen ist. Verfassung und EMRK verlangen nichts anderes, und der vom Beschwerdeführer erhobene Vorwurf ist unbegründet.

15.- Nach Art. 50 Abs. 1 Regl. sind die Herstellung, der Konsum, das Einbringen, der Besitz, der Handel und der Schmuggel jeglicher alkoholischer Substanz und von Drogen im Sinne des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel verboten. Der Beschwerdeführer ist zu Unrecht der Ansicht, aufgrund dieser Vorschrift sei es ihm untersagt, ein "Kirschstengeli" oder eine "Cognacbone" zu konsumieren. Derartiger Konfekt fällt - wie der Staatsrat in der Vernehmlassung festhält - nicht unter das Verbot des Konsums einer alkoholischen Substanz im Sinne von Art. 50 Abs. 1 Regl. Ein solches Verbot stellt keinen unverhältnismässigen Eingriff in die persönliche Freiheit der Gefangenen dar. Wie das Bundesgericht im Urteil BGE 118 Ia 64 E. 3i S. 80 erklärte, erscheint nicht zuletzt mit Rücksicht auf sucht- bzw. missbrauchsgefährdete Mitgefangene ein Verzicht auf Alkoholkonsum im Gefängnis zumutbar und verfassungskonform. Nicht zur Diskussion steht hier die Frage, ob in den Walliser Gefängnissen - entsprechend der Behauptung des Beschwerdeführers - süchtigmachende Medikamente an die Gefangenen abgegeben und illegal eingeführte harte Drogen toleriert werden. Auf die in diesem Zusammenhang gestellten Anträge des Beschwerdeführers ist nicht einzutreten.

16.- a) In Art. 53 Abs. 3 Regl. wird festgelegt, dass die Zellen regelmässig kontrolliert werden und dass in der Regel der Betroffene nachfolgend davon unterrichtet wird. Der Beschwerdeführer erblickt in dieser Regelung eine Verletzung der persönlichen Freiheit sowie der Art. 4 BV und 6 EMRK. Er führt aus, wenn die Zelle in Abwesenheit des Betroffenen kontrolliert werde, habe dieser keine Gewähr dafür, dass ihm nicht etwas abhanden komme und dass seine Korrespondenz mit dem Verteidiger vom Kontrollbeamten nicht gelesen werde. Es sei deshalb unerlässlich, dass der Betroffene bei der Zellendurchsuchung anwesend sei. Dieser Argumentation kann nicht beigeprägt werden. Eine Zellenkontrolle darf in Abwesenheit des Betroffenen durchgeführt werden, wenn es durch sachliche Gründe geboten ist. Die Annahme der kantonalen Behörde, dass bei Anwesenheit des Betroffenen der

Zweck der Kontrolle vereitelt werden könnte, ist durchaus vertretbar. Es ist daher nicht verfassungs- oder konventionswidrig, die Zellenkontrolle in Abwesenheit des Betroffenen vornehmen zu lassen.

b) Gemäss Art. 53 Abs. 4 Regl. kann die Direktion Urinproben und Alkoholtests anordnen. Wie erwähnt, enthält Art. 50 Regl. ein Alkohol- und Drogenverbot, und wenn zur Durchsetzung dieses Verbots die Möglichkeit vorgesehen ist, Urinproben und Alkoholtests anzuordnen, so verstösst das weder gegen die Verfassung noch gegen den in der EMRK festgelegten Grundsatz der Unschuldsvermutung.

c) Gefangene, die absichtlich oder grobfahrlässig Schäden oder Massnahmen verursachen, sind zur Zahlung der entsprechenden Kosten verpflichtet. Der Direktor kann diese Beträge dem Depotkonto entnehmen, sofern dadurch das erzieherische Ziel nicht in Frage gestellt wird (Art. 53 Abs. 5 Regl.). Der Beschwerdeführer hält es für verfassungswidrig, dass das Depotkonto des Gefangenen zur Deckung von Schäden oder Massnahmen, die der Gefangene verschuldet hat, herangezogen werden kann. Das Bundesgericht hat jedoch wiederholt erklärt, eine solche Regelung sei zulässig, vorausgesetzt, dass der Verdienstanteil bzw. das Peculium des Gefangenen nicht durch zu hohe Abzüge seiner Zweckbestimmung entfremdet werde (BGE 102 Ib 254 ff.; 106 IV 378 E. 4 S. 381 f.). Die in Art. 53 Abs. 5 Regl. getroffene Ordnung, welche diese Voraussetzung ausdrücklich erwähnt, lässt sich somit nicht beanstanden. Im weiteren macht der Beschwerdeführer geltend, der Entscheid des Direktors über die Erhebung von Beträgen für Schadenersatzzahlungen betreffe zivilrechtliche Ansprüche und müsse daher durch ein unabhängiges Gericht im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK überprüft werden können. Diese Möglichkeit ist gegeben. Wie der Staatsrat in der Vernehmlassung festhält, kann der aufgrund von Art. 53 Abs. 5 Regl. getroffene Entscheid des Direktors zunächst mit einer Beschwerde beim Staatsrat angefochten und hernach gestützt auf Art. 81 Abs. 2 lit. b Regl. an ein Gericht weitergezogen werden.

17.- Ein Disziplinarverstoss kann nach Art. 55 Abs. 1 Regl. unter anderem eine der folgenden Strafmassnahmen nach sich ziehen:

- c) Den Entzug von persönlichen Apparaten und Instrumenten dem Radio und dem Fernsehgerät;
- e) den Entzug der Lektüre;
- f) den Entzug des Radios, des Fernsehgerätes und aller anderen Ton- und Bildwiedergabegeräte;
- g) den Entzug des Spaziergangs oder der Ausübung eines Einzelsports bei einem Gefangenen, der einer regelmässigen Arbeit ausserhalb seiner Zelle nachgeht;
- i) den Entzug der Besuche unter Vorbehalt der Kontakte mit dem Verteidiger, den Behörden, dem Gefängnisarzt und dem geistlichen Beistand.

Der Beschwerdeführer wendet ein, unter den Entzug von persönlichen Apparaten falle auch der Entzug der Schreibmaschine, und diese Massnahme verletze die Grundrechte auf Korrespondenz (Art. 8 EMRK), auf Vorbereitung der Verteidigung (Art. 6 Ziff. 3 lit. b EMRK) und auf Äusserung (Art. 10 Ziff. 1 EMRK). Der Entzug der Lektüre verstosse gegen die persönliche Freiheit und gegen Art. 10 Ziff. 1 EMRK, der Entzug der Besuche sei mit der persönlichen Freiheit und mit Art. 8 Ziff. 1 EMRK unvereinbar. Ferner würden die persönliche Freiheit und das Folterverbot verletzt, wenn der tägliche Spaziergang auch einem Gefangenen entzogen werden könne, der nicht im Freien arbeite.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit des Gefängnisses muss es möglich sein, Gefangene, welche die Gefängnisordnung missachten und sich

disziplinarische Verstösse zuschulden kommen lassen, mit wirksamen Sanktionen zu belegen. Die in Art. 55 Abs. 1 Regl. vorgesehenen Massnahmen können als solche nicht als verfassungs- oder konventionswidrig bezeichnet werden. Ob deren Anordnung verhältnismässig und mit den vom Beschwerdeführer erwähnten Grundrechten vereinbar ist, kann nur im konkreten Einzelfall beurteilt werden. Was im übrigen die in Art. 55 Abs. 1 lit. g Regl. angeführte Massnahme des Entzugs des Spaziergangs betrifft, so vertritt der Staatsrat in seiner Stellungnahme zur Beschwerdeergänzung die Ansicht, dass diese Massnahme gegenüber den nicht im Freien arbeitenden Gefangenen nur ausnahmsweise angeordnet werden soll. Die Vorschrift ist mithin einer verfassungs- und konventionskonformen Auslegung zugänglich.

18.- Nach Art. 57 Abs. 3 Regl. hat der Gefangene, der sich in Arrest befindet, ab dem vierten Tag täglich Anrecht auf einen Spaziergang von mindestens einer Stunde an der frischen Luft. Der Beschwerdeführer rügt, es verletze die persönliche Freiheit und das Folterverbot, wenn unter den Bedingungen, wie sie in den Arrestzellen der Walliser Gefängnisse herrschten, dem Gefangenen während drei Tagen der Aufenthalt im Freien verweigert werde. Bei der Kritik des Beschwerdeführers an den Arrestzellen handelt es sich um blosser Behauptungen, auf die nicht eingegangen werden kann. Was die beanstandete Regelung angeht, so verstösst diese nicht gegen das verfassungsmässige Recht der persönlichen Freiheit und gegen das Folterverbot. Wie das Bundesgericht im Urteil BGE 118 Ia 64 E. 3t S. 90 erklärte, ist es nicht unverhältnismässig, wenn bei der Arreststrafe in den ersten drei Tagen kein Spaziergang gewährt wird; es besteht kein Anlass, von dieser Praxis abzuweichen.

19.- a) Art. 58 Regl. bestimmt, dass die Disziplinarstrafen vom Direktor verfügt werden, im Fall von Verhinderung oder Ausstand durch den stellvertretenden Direktor (Abs. 1). Vor jeder Disziplinarstrafe ist der Gefangene mündlich oder schriftlich anzuhören (Abs. 2). Nötigenfalls werden Untersuchungen und Gegenüberstellungen durchgeführt; auf Verlangen des Gefangenen wird davon ein Protokoll erstellt (Abs. 3). Der Entscheid untersteht der Beschwerde an den Staatsrat (Abs. 5). Der Staatsrat entscheidet endgültig in seiner Eigenschaft als letzte kantonale Instanz; vorbehalten bleiben schwerwiegende Fälle, welche an die öffentlichrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts weitergezogen werden können. Als schwerwiegende Fälle gelten solche, die eine Disziplinarstrafe im Sinne der Art. 55 Abs. 1 lit. g-1 Regl. zur Folge haben (Abs. 6 lit. a) und solche, die mit einer Kumulation von zwei Einschränkungen bestraft werden (Abs. 6 lit. b).

b) Der Beschwerdeführer kritisiert zunächst das Vorgehen der Walliser Behörden in zwei konkreten Einzelfällen, in denen der Gefangene einen Disziplinentscheid erst erhalten habe, nachdem die Arreststrafe bereits vollzogen worden sei. Diese Kritik kann nicht gehört werden, denn es geht hier nicht um die Beurteilung eines konkreten Einzelfalls, sondern um die abstrakte Überprüfung der vom Beschwerdeführer angefochtenen Vorschriften des Reglements.

c) Sodann beanstandet der Beschwerdeführer unter Berufung auf die Art. 4 BV und 6 Ziff. 1 EMRK, dass der Direktor und sein Stellvertreter, die keine Richter seien, Disziplinarstrafen bis zu 20 Tagen Arrest aussprechen könnten, und dass der Staatsrat, der keine gerichtliche Behörde sei, endgültig über Beschwerden gegen Disziplinentscheidungen befinde und nur schwerwiegende Fälle an das Kantonsgericht weitergezogen werden könnten. Die Berufung auf Art. 4 BV geht fehl, da der vom Beschwerdeführer als verletzt erachtete Anspruch auf gerichtliche Beurteilung nicht durch diese Vorschrift gewährleistet wird.

Art. 6 Ziff. 1 EMRK verlangt, dass über strafrechtliche Sanktionen von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht entschieden wird. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts und der Organe

der Europäischen Menschenrechtskonvention ist Art. 6 Ziff. 1 EMRK auf Disziplinarmaßnahmen gegenüber Gefangenen in der Regel nicht anwendbar (BGE 118 Ia 64 E. 3s S. 89, 360 E. 3b/aa S. 363; 117 Ia 187 ff.; Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 22. Mai 1990 i.S. Franz Weber, Serie A, Band 177). So hat das Bundesgericht in Urteilen vom 17. April 1991 (BGE 117 Ia 187 ff.) und 4. Februar 1994 (publiziert in ZBl 95/1994, S. 422) entschieden, dass disziplinarische Arreststrafen von zwei und zehn Tagen nicht unter die Garantie von Art. 6 Ziff. 1 EMRK fallen. Im Urteil BGE 118 Ia 64 E. 3s S. 89 f. liess es offen, ob eine Arreststrafe von 20 Tagen, welche nach der Zürcher Verordnung über die Bezirksgefängnisse ausgefällt werden kann, einer strafrechtlichen Sanktion gleichkommt und daher im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK durch eine richterliche Behörde überprüft werden müsste. Das Bundesgericht führte aber in jenem Entscheid nebenbei aus, dass für den Fall schwerer Disziplinarsanktionen eine richterliche Überprüfung als notwendig erscheinen könne.

Das hier in Frage stehende Reglement über die Strafanstalten des Kantons Wallis sieht in Art. 55 neben anderen Disziplinarmaßnahmen den Arrest bis zu 20 Tagen vor. Es braucht auch im vorliegenden Fall nicht entschieden zu werden, ob diese Massnahme - losgelöst vom konkreten Anwendungsfall - als strafrechtliche Sanktion im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK zu qualifizieren ist. Selbst wenn dies bejaht würde, wäre nämlich dem Erfordernis der richterlichen Überprüfung Genüge getan. Nach der in Art. 58 Abs. 6 Regl. enthaltenen Rechtsmittelordnung gelten alle Fälle, die eine Disziplinarmaßnahme gemäss Art. 55 Abs. 1 lit. g-1 Regl. zur Folge haben, als schwerwiegend und können an das Kantonsgericht weitergezogen werden. Die Ausfällung einer solchen Massnahme (Arrest; Einzelhaft; Entzug des Spaziergangs, der Ausübung eines Einzelsports, der Telefonbenützung und der Besuche) ist somit unabhängig von deren Dauer einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich. Wenn Art. 58 Abs. 6 Regl. den Weiterzug an das Kantonsgericht nur für schwerwiegende Fälle vorsieht, so lässt sich das entgegen der Meinung des Beschwerdeführers nicht beanstanden, da nach der dargelegten Rechtsprechung des Bundesgerichts und der Organe der Europäischen Menschenrechtskonvention Art. 6 Ziff. 1 EMRK auf Disziplinarmaßnahmen in der Regel nicht anwendbar ist und im übrigen, wie gesagt, alle in Art. 55 Abs. 1 lit. g-1 genannten Massnahmen (z.B. Entzug des Spaziergangs, der Telefonbenützung, der Besuche und alle Arreststrafen) als schwerwiegend gelten. Unbegründet ist auch die Rüge, es sei unzulässig, dass der Direktor oder sein Stellvertreter Disziplinarstrafen bis zu 20 Tagen Arrest ausfällen könnten. Art. 6 Ziff. 1 EMRK verbietet nicht, dass der Entscheid über eine strafrechtliche Sanktion einer Verwaltungsbehörde übertragen wird. Der Betroffene muss aber in einem solchen Fall die Möglichkeit haben, ein Gericht anzurufen (Arthur Haefliger, a.a.O., S. 128). Diese Möglichkeit ist in Art. 58 Abs. 6 Regl. vorgesehen, kann doch nach dieser Vorschrift eine vom Direktor oder dessen Stellvertreter ausgefallte Arreststrafe zunächst beim Staatsrat und hernach beim Kantonsgericht angefochten werden. Eine Verletzung der Konvention liegt somit nicht vor.

d) Was der Beschwerdeführer gegen die in Art. 58 Abs. 2 und 3 Regl. enthaltene Ordnung betreffend Anhörung des Gefangenen und Protokollierung vorbringt, ist nicht stichhaltig und auf jeden Fall nicht geeignet, eine Verletzung der Verfassung oder der EMRK darzutun. Unzutreffend ist schliesslich die Auffassung, es müsse im Reglement ausdrücklich festgehalten werden, dass Disziplinarstrafen erst vollzogen werden könnten, wenn ein rechtskräftiger Entscheid vorliege. Wie es sich mit der Vollstreckbarkeit verhält, ergibt sich aus den Regeln des Verwaltungsverfahrenrechts.

20.- a) Gemäss Art. 66 Regl. hat der Gefangene, der nicht ausserhalb der Anstalt einer Arbeit nachgeht, ab dem ersten Tag seiner Inhaftierung

Anrecht auf einen täglichen Spaziergang oder körperliche Bewegung an der frischen Luft während einer Stunde (Abs. 1). Wenn die Umstände es zwingend erfordern, kann diese Zeit höchstens während der ersten 30 Tagen Haft zur Hälfte vermindert werden (Abs. 2). Der Direktor kann das Recht auf Spaziergang und körperliche Bewegung an frischer Luft "auf 30 Minuten oder auf eine angemessene Zeit reduzieren", wenn der Gefangene ein grosses Fluchtrisiko darstellt oder besonders gewalttätig ist (Abs. 3).

b) Der Beschwerdeführer bringt in bezug auf Art. 66 Abs. 2 Regl. vor, die Walliser Gefängnisse verfügten seit mehr als 10 Jahren über die baulichen und personellen Voraussetzungen, um die Gefangenen täglich eine Stunde im Freien spazieren zu lassen. Wenn aber die Kürzung der Spazierzeit nicht durch bauliche oder personelle Probleme begründet werden könne, sei sie willkürlich und verletze die Garantie der persönlichen Freiheit. Das Bundesgericht hat im Urteil BGE 118 Ia 64 E. 3k S. 82 festgehalten, die Gefangenen hätten von Beginn weg Anspruch auf Bewegung im Freien von täglich mindestens einer halben Stunde. Nach einem Monat Haftdauer sei in jedem Fall ein zumindest einstündiger täglicher Spaziergang zu gewährleisten. Vorbehalten bleibe die Beschränkung des Spaziergangs aus Sicherheits- und disziplinarischen Gründen. Im Lichte dieser Rechtsprechung ist die angefochtene Regelung nicht zu beanstanden. Sie lässt eine Kürzung des Spaziergangs von einer Stunde auf eine halbe nur während der ersten 30 Tagen Haft und ausserdem nur dann zu, wenn die Umstände es zwingend erfordern. Die Behauptung des Beschwerdeführers, in den Walliser Gefängnissen könne die Kürzung der Spazierzeit nicht mit baulichen oder personellen Problemen begründet werden, ist unbehelflich. Auch wenn bauliche und personelle Umstände keine Beschränkung verlangen, kann eine solche aus Sicherheits- oder disziplinarischen Gründen angeordnet werden.

c) Hinsichtlich Art. 66 Abs. 3 Regl. wendet der Beschwerdeführer ein, aufgrund dieser Bestimmung könne der Direktor bei fluchtgefährlichen oder gewalttätigen Gefangenen die Spazierzeit reduzieren, und wenn ihm dies angemessen erscheine sogar auf 5 Minuten. Eine solche Regelung verletze das Grundrecht der persönlichen Freiheit. Da der Betroffene keine Möglichkeit habe, eine entsprechende Anordnung durch ein unabhängiges Gericht überprüfen zu lassen, liege auch ein Verstoss gegen Art. 6 Ziff. 1 EMRK vor.

Der Staatsrat erklärt in der Vernehmlassung, Art. 66 Abs. 3 Regl. enthalte einen Übersetzungsfehler. Entsprechend dem französischen Originaltext ("Le directeur peut réduire à 30 minutes et pour un temps approprié le droit à la promenade" ...) müsse die richtige Fassung wie folgt lauten: "Der Direktor kann das Recht auf Spaziergang und körperliche Bewegung an der frischen Luft für eine angemessene Zeitdauer auf 30 Minuten reduzieren, wenn der Gefangene ein grosses Fluchtrisiko darstellt oder besonders gewalttätig ist." Im weiteren führt der Staatsrat aus, er werde die Direktion über diese Berichtigung informieren, damit die Anwendung der Vorschrift nach dem Willen des Gesetzgebers gewährleistet sei. Das redaktionelle Versehen werde beim nächsten Neudruck des Reglements korrigiert werden.

Von dieser Erklärung des Staatsrats ist Vormerk zu nehmen. Geht man von der korrigierten Fassung des Art. 66 Abs. 3 Regl. aus, so kann nicht gesagt werden, die Bestimmung verletze die Garantie der persönlichen Freiheit. Das Bundesgericht erachtete im Urteil BGE 118 Ia 64 E. 3c S. 76 f. eine kantonale Bestimmung als verfassungswidrig, die als besondere Sicherungsmassnahme bei erhöhter Fluchtgefahr oder bei Gefahr von Gewaltanwendung den völligen Entzug des Spaziergangs vorgesehen hatte. Es hielt fest, auch einem gefährlichen Gefangenen müsse grundsätzlich die Möglichkeit eingeräumt werden, sich einmal täglich während mindestens einer halben Stunde im Freien bewegen bzw. körperlich betätigen zu können. Soweit der Spaziergang nicht stärker

beschränkt werde, als es dieser grundrechtliche Minimalstandard erfordere, sei ein besonderes Haftregime aus Sicherheitsgründen und eine entsprechende Einschränkung der allgemeinen Spaziergangsregelung in zeitlicher oder organisatorischer Hinsicht dagegen zulässig. In diesem Sinne ist gegen die in Art. 66 Abs. 3 Regl. statuierte, den verfassungsrechtlichen Mindestanspruch nicht verletzende Einschränkung nichts einzuwenden. Unzutreffend ist ferner der Vorwurf, es liege eine Verletzung von Art. 6 Ziff. 1 EMRK vor, weil die Beschränkung des Spaziergangs von einer nichtrichterlichen Behörde angeordnet und nicht an ein Gericht weitergezogen werden könne. Die Beschränkung des Spaziergangs aus Sicherheitsgründen stellt weder einen Eingriff in "zivilrechtliche Ansprüche" noch eine strafrechtliche Sanktion im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK dar, sondern bloss ein spezielles Haftregime für gefährliche Gefangene. Sie fällt somit nicht unter die Garantie von Art. 6 Ziff. 1 EMRK. Der Entzug des Spaziergangs kann im übrigen beim Gericht angefochten werden (Art. 58 Abs. 6 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 lit. g Regl.).

21.- Der Gefangene kann Zeitungen lesen, die ihm durch die Anstalt oder andere Gefangene zur Verfügung gestellt werden; mit der Bewilligung der Direktion in Anwendung der Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention über die Meinungsfreiheit kann er Zeitungen oder Zeitschriften abonnieren (Art. 69 Abs. 1 Regl.).

Der Beschwerdeführer erblickt darin, dass der Gefangene Zeitungen oder Zeitschriften nur mit Bewilligung der Direktion abonnieren kann, eine Verletzung der persönlichen Freiheit und der Meinungsfreiheit. Mit der kritisierten Ordnung soll verhindert werden, dass der Gefangene Lesestoff abonniert, welcher den Zweck der Haft oder des Strafvollzuges gefährden könnte. Dass die Informationsfreiheit gewahrt ist, ergibt sich aus dem im Reglement enthaltenen Hinweis auf die in der EMRK gewährleistete Meinungsfreiheit. Es handelt sich um eine sachlich gerechtfertigte, im Rahmen des Internierungszweckes liegende Beschränkung, die nicht gegen die Verfassung und die EMRK verstösst.

22.- Gemäss Art. 70 Abs. 1 Regl. kann jeder Gefangene ein Radio, einen Fernsehapparat oder jedes andere Ton- und Bildwiedergabegerät benutzen, sofern seine Zelle über die nötigen technischen Anlagen verfügt. Der Beschwerdeführer wendet ein, unter den nötigen technischen Anlagen sei lediglich eine Steckdose zu verstehen und da ohnehin jede Zelle über elektrisches Licht verfügen müsse, sei es eine Kleinigkeit, Steckdosen anzubringen. Die getroffene Einschränkung sei daher willkürlich und mit der persönlichen Freiheit nicht vereinbar. Der Staatsrat führt in der Vernehmlassung aus, der Vorbehalt sei in das Gesetz aufgenommen worden für den Fall, dass aus irgendwelchen technischen Gründen der Radio- und Fernsehempfang in einer Zelle nicht möglich sei. Einige Zellen der Polizeiposten verfügten über keine Steckdosen, und es sei daher in diesen Zellen nicht möglich, elektrische Radio- und Fernsehapparate zu betreiben. Dagegen habe der Inhaftierte die Möglichkeit, einen mit Batterien betriebenen Radio- oder Fernsehapparat in die Zelle zu nehmen. Der Staatsrat weist darauf hin, dass die Zellen der Polizeiposten ausschliesslich für die Untersuchungshaft von maximal fünf Tagen verwendet und mit der Inbetriebnahme des geplanten neuen Untersuchungsgefängnisses in Sitten nicht mehr benötigt würden. Der in Art. 70 Abs. 1 Regl. erwähnte Vorbehalt bezieht sich demnach nur auf einige Zellen der Polizeiposten. Diese Zellen werden, wie erwähnt (E. 6), in der Regel nur für den Vollzug einer Haftdauer von wenigen Tagen verwendet. Mit Rücksicht darauf und in Anbetracht des Umstands, dass der Inhaftierte in diesen Zellen die Möglichkeit hat, einen mit Batterien betriebenen Radio- und Fernsehapparat zu benützen, liegt kein Verstoß gegen die Verfassung vor.

23.- Die Korrespondenz des Gefangenen ist der Zensur durch die Direktion unterworfen. Diese kann auf die Kontrolle verzichten, wenn sie davon ausgehen kann, dass ihr Vertrauen nicht missbraucht wird; "dies ist insbesondere der Fall bei Korrespondenz von einer Gerichtsbehörde oder dem Staatsanwalt sowie mit Stempel und Unterschrift versehene Briefe eines Anwaltes" (Art. 71 Abs. 2 Regl.). Die Direktion kann einem Gefangenen gestatten, mit einem Geistlichen, einem Arzt, einem Notar, einem Vormund oder jeder anderen Vertrauensperson mit ähnlichen Aufgaben frei zu korrespondieren (Art. 71 Abs. 3 Regl.).

Der Beschwerdeführer ist der Meinung, aufgrund dieser "Formulierung" könne die Direktion die Korrespondenz eines Gefangenen mit den Gerichtsbehörden, dem Staatsanwalt, dem Anwalt, dem Notar und dem Vormund kontrollieren, wenn sie es wolle. Das verstosse gegen die persönliche Freiheit und gegen die Art. 4 BV und 6 EMRK. Dieser Vorwurf trifft nicht zu. Der Staatsrat hält in der Vernehmlassung fest, aus Art. 71 Abs. 2 Regl. solle ersichtlich sein, dass sowohl die Anwalts- als auch die Gerichtskorrespondenz, welche als solche zu erkennen seien, das volle Vertrauen des Gesetzgebers geniessen würden. Es bestehe somit eine gesetzliche Vermutung zugunsten des Nichtmissbrauchs, weshalb der Direktion die Kontrolle dieser Korrespondenz untersagt sei. Diese Ausführungen des Staatsrats zeigen, dass sich Art. 71 Regl. einer verfassungs- und konventionskonformen Auslegung nicht entzieht. Es ergibt sich aus dem Text des Reglements, dass (vor allem) bei Gerichts- und Anwaltskorrespondenz davon auszugehen ist, es werde kein Missbrauch getrieben, und damit ist die Kontrolle ausgeschlossen.

24.- Art. 72 Regl. bestimmt, dass in Notfällen der Gefangene von der Direktion zur Benützung des Telefons ermächtigt werden kann (Abs. 1), dass nur dringende Mitteilungen von aussen an den Gefangenen weitergeleitet werden (Abs. 2), dass die telefonischen Gespräche überwacht werden können (Abs. 3) und dass die Benützung einer Telefonkabine in den Gemeinschaftsräumen einer Anstalt durch eine allgemeine Weisung des Direktors geregelt wird (Abs. 4).

Der Beschwerdeführer macht geltend, in den Strafvollzugsanstalten der andern dem gleichen Konkordat angehörenden Kantone stünden den Gefangenen Telefonzellen frei zur Verfügung. Wenn die Strafgefangenen in den Walliser Gefängnissen nur in Notfällen und mit Bewilligung der Direktion das Telefon benützen könnten, seien sie gegenüber den in andern Konkordatskantonen befindlichen Gefangenen diskriminiert, was gegen das Gleichheitsgebot von Art. 4 BV verstosse. Die in Art. 72 Abs. 1 Regl. getroffene Ordnung verletze ausserdem die persönliche Freiheit und den in Art. 8 EMRK gewährleisteten Anspruch auf Achtung des Familienlebens, denn das Telefongespräch sei für den Gefangenen eine wichtige Möglichkeit, um den Kontakt zur Familie zu behalten. Im weiteren kritisiert der Beschwerdeführer, dass Art. 94 Regl., welche Vorschrift den Verkehr des Untersuchungsgefangenen mit Dritten regelt, keine Bestimmung über die Telefonbenützung enthalte. Er führt aus, in den andern dem Konkordat angehörenden Kantonen hätten die Untersuchungsgefangenen das Recht, pro Woche mindestens dreimal das Telefon zu benützen. Es verstosse gegen das Gleichheitsgebot, wenn die Untersuchungsgefangenen in den Walliser Gefängnissen das Telefon nicht benützen dürften. Ausserdem sei dies mit dem Anspruch auf Achtung des Familienlebens nach Art. 8 EMRK und mit dem Recht auf Vorbereitung der Verteidigung gemäss Art. 6 Ziff. 3 lit. b EMRK unvereinbar.

Das Reglement enthält in den Art. 88 - 96 besondere Vorschriften für den Untersuchungsgefangenen. In diesen Bestimmungen wird nichts über die Telefonbenützung gesagt. Das bedeutet indessen nicht, dass es dem Untersuchungsgefangenen in keinem Fall gestattet wäre, das Telefon zu benützen, ist doch gemäss Art. 88 Regl. die in Art. 72 Regl. getroffene

Ordnung auch auf den Untersuchungsgefangenen anwendbar. Nach Art. 72 Abs. 1 Regl. kann der Gefangene in Notfällen von der Direktion zur Benützung des Telefons ermächtigt werden. Ob ihm auch in anderen Fällen die Telefonbenützung gestattet werden kann, hängt, wie sich den Ausführungen des Staatsrats zu den Art. 72 und 94 Regl. entnehmen lässt, vom Vorhandensein entsprechender Anlagen ab. Das mag zwar unbefriedigend erscheinen, doch liegt darin keine Verletzung der Verfassung oder der EMRK. Wie das Bundesgericht in einem den Beschwerdeführer betreffenden Urteil vom 29. März 1993 festhielt, räumen - abgesehen von Ausnahmen - weder das verfassungsmässige Recht der persönlichen Freiheit noch Art. 8 oder Art. 6 Ziff. 3 lit. b EMRK dem Gefangenen einen Anspruch darauf ein, mit den Familienangehörigen oder mit dem Verteidiger durch Benützung des Telefons zu verkehren. Für Ausnahmen bzw. Notfälle sieht aber Art. 72 Abs. 1 Regl. die Möglichkeit der Benützung des Telefons durch den Gefangenen vor. Ob die Gefangenen in den Strafanstalten der anderen dem gleichen Konkordat angehörenden Kantone das Telefon in grösserem Umfang benützen dürfen, kann dahingestellt bleiben. Selbst wenn in den anderen Kantonen hinsichtlich der Telefonbenützung eine für den Gefangenen günstigere Regelung bestehen sollte, könnte darin keine Verletzung der Rechtsgleichheit erblickt werden, denn die Verschiedenheit des kantonalen Rechts und der kantonalen Rechtsanwendung ist die unabwendbare Folge der in der Bundesverfassung verankerten Eigenständigkeit der Kantone, die insoweit dem Gleichheitssatz des Art. 4 BV vorgeht (BGE 104 Ib 385 E. 6c S. 394; 99 Ia 370 E. 6b S. 381 mit Hinweisen). Dass das Konkordat selber Bestimmungen über die Telefonbenützung enthalte und diese durch das Walliser Reglement verletzt worden seien, wird zu Recht nicht geltend gemacht.

25.- a) Hinsichtlich der Pakete, die ein Gefangener erhalten kann, legt Art. 73 Abs. 3 Regl. fest, dass die Pakete kontrolliert und dem Gefangenen offen übergeben werden. Nach Art. 73 Abs. 4 Regl. werden Pakete, die nicht den Vorschriften des Reglements entsprechen, nicht ausgehändigt und an den Absender zurückgesandt, ausser, wenn dadurch übermässige Kosten entstehen. In diesem Falle werden sie vernichtet. Der Gefangene wird darüber informiert.

b) Der Beschwerdeführer vertritt die Ansicht, aufgrund von Art. 4 BV müssten Pakete in Anwesenheit des Gefangenen kontrolliert werden, denn sonst habe dieser keine Garantie dafür, dass er den ganzen Inhalt des Pakets erhalte. Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden. Der Staatsrat bemerkt in der Vernehmlassung mit Recht, falls der Gefangene der Meinung sei, dem Paket seien bei der Kontrolle Gegenstände entnommen worden, so habe er ohne grossen Aufwand die Möglichkeit, dies mit einer einfachen Anfrage beim Absender des Pakets abzuklären. Hinsichtlich der Regelung, wonach die Pakete in Abwesenheit des Gefangenen kontrolliert werden, führt der Staatsrat aus, es würde die Verfügbarkeit des Gefängnispersonals überschreiten und damit die Anstaltsordnung erheblich stören, wenn der Gefangene zur Kontrolle der für ihn bestimmten Pakete beigezogen würde. Auch solle die Durchsuchungspraxis dem Gefangenen nicht bekannt werden. Diese Überlegungen sind sachlich gerechtfertigt, und die in Art. 73 Abs. 3 Regl. getroffene Ordnung hält vor der Verfassung stand.

c) Im weiteren beanstandet der Beschwerdeführer, dass nicht den Vorschriften entsprechende Pakete vernichtet würden, wobei der Gefangene darüber zu informieren sei. Er macht geltend, eine Informationspflicht allein genüge rechtsstaatlichen Anforderungen nicht. Erforderlich sei eine Verfügung, die bei einem Gericht angefochten werden könne, denn mit der Vernichtung des Paketes werde in einen Schenkungsvertrag und zudem in das Eigentum des Gefangenen eingegriffen; es gehe daher um zivilrechtliche Ansprüche im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK.

Der Staatsrat erklärt in der Vernehmlassung, bei den Paketen, die durch die Direktion vernichtet würden, handle es sich vor allem um solche, die

Lebensmittel (Milchprodukte, Fleisch, Fisch, Eier usw.) enthielten, welche bereits beim Eintreffen im Gefängnis verdorben seien. Bezieht sich aber die in Art. 73 Abs. 4 Regl. vorgesehene Ordnung vor allem auf Pakete, deren Inhalt schon beim Eintreffen im Gefängnis verdorben ist, so erscheint eine Vernichtung als durchaus angebracht und sinnvoll. Im übrigen ist die Vernichtung nur zulässig, wenn sich die Rücksendung wegen der Kosten nicht lohnt. Die Vorschrift ist einer verfassungskonformen Auslegung zugänglich.

Die in Art. 73 Abs. 4 Regl. statuierte Pflicht der Behörde, den Gefangenen über die Vernichtung des Paketes zu informieren, betrifft einen Entscheid gemäss Art. 79 Regl., der - wie der Staatsrat festhält - "nach Artikel 81, Absatz 1 und 2" angefochten werden kann. Ob der Entscheid über die Vernichtung verdorbener oder fast wertloser Ware zivilrechtliche Ansprüche betrifft, wie es der Beschwerdeführer behauptet, kann dahingestellt bleiben. Wenn tatsächlich Rechte zivilrechtlicher Natur tangiert werden, kann sich der Gefangene nach Art. 81 Abs. 2 lit. b Regl. beim Richter beklagen. Von einer Verletzung des Art. 6 Ziff. 1 EMRK kann deshalb nicht die Rede sein.

26.- a) Der Gefangene hat Anspruch auf mindestens einen Besuch von 30 Minuten pro Woche (Art. 74 Abs. 1 Regl.). Besuche können nur nach vorausgegangener Ermächtigung der Direktion stattfinden. Diese kann Besuche, die Ordnung und Disziplin stören könnten, untersagen (Art. 74 Abs. 2 Regl.). Tag, Stunde und Dauer der Besuche werden durch die Direktion festgesetzt, unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit der Besucher (Art. 74 Abs. 3 Regl.). Nach Art. 74 Abs. 4 Regl. ist die Anzahl Personen pro Besuch auf zwei festgesetzt und auf drei, wenn es sich um Angehörige handelt, wobei für den Begriff der Angehörigen auf Art. 110 StGB verwiesen wird.

b) Der Beschwerdeführer macht geltend, die in Art. 74 Abs. 1 Regl. getroffene Ordnung, wonach der Gefangene nur Anspruch auf einen Besuch von 30 Minuten pro Woche habe, sei absolut ungenügend, um den Kontakt zu den Angehörigen aufrechtzuerhalten. Sie verletze das verfassungsmässige Recht der persönlichen Freiheit und den in Art. 8 EMRK garantierten Anspruch auf Achtung des Familienlebens. Im weiteren bringt der Beschwerdeführer vor, das alte Reglement habe hinsichtlich der Besuchsregelung zwischen Straf- und Untersuchungsgefangenen unterschieden und den letztgenannten einen Anspruch auf zwei Besuche von je 30 Minuten pro Woche eingeräumt. Wenn nun Untersuchungsgefangene nach dem neuen Reglement gleich wie Strafgefangene nur noch einen Besuch von 30 Minuten pro Woche haben dürften, würden sie auf unzulässige Weise in der persönlichen Freiheit und im Anspruch auf Achtung des Familienlebens eingeschränkt.

Der Staatsrat führt in der Vernehmlassung aus, bei der in Art. 74 Abs. 1 Regl. festgelegten Besuchsdauer handle es sich um eine Minimaldauer. Gemäss Art. 74, Abs. 3 Regl. lege die Direktion die Dauer des Besuchs von Fall zu Fall fest. Sie habe somit die Möglichkeit, insbesondere bei langer Dauer der Strafuntersuchung die Besuchszeit angemessen zu erhöhen. Besuche würden für alle Gefangenenkategorien einen erheblichen Verwaltungsaufwand mit sich bringen. Es liege im öffentlichen Interesse, diesen Aufwand auf ein vertretbares Mass zu beschränken, solange die daraus resultierenden Eingriffe verhältnismässig seien. Das Recht auf zwei Besuche pro Woche würde den mit den Besuchen verbundenen Verwaltungsaufwand (insbesondere die jeweils erforderlichen Kontrollen der Besucher) verdoppeln. Dies müsse auch im Zusammenhang mit der mittlerweile permanenten Überfüllung der Untersuchungsgefängnisse gesehen werden. Zwei Personen pro Besuch würden einen Aufwand verursachen, der mit einem durchschnittlichen Bestand an Gefängnispersonal noch zu bewältigen sei.

Das Bundesgericht bejahte im Urteil BGE 99 Ia 262 E. V/12 S. 285 f. die Verfassungsmässigkeit einer kantonalen Ordnung, welche den Untersuchungs- und Strafgefangenen einen wöchentlichen Besuch von einer Viertelstunde gestattet

hatte. Es erachtete das verfassungsrechtliche Minimum an Besuchsmöglichkeiten vor allem deswegen als erfüllt, weil die betreffenden Bestimmungen für dringliche Angelegenheiten die Erlaubnis zusätzlicher Besuche vorsahen und weil durch die Formulierung "in der Regel" auch hinsichtlich des Personenkreises sowie der Zahl und Zeitdauer der einzelnen Besuche die Möglichkeit für eine flexible Handhabung des Besuchsrechts gegeben war. Im Urteil BGE 106 Ia 136 ff. ging es um eine kantonale Vorschrift, die den Untersuchungsgefangenen in der Regel einen Besuch von höchstens zwanzig Minuten pro Woche gewährt hatte. Das Bundesgericht hielt fest, mit Rücksicht darauf, dass diese Besuchsordnung nur "in der Regel" gelten solle, sei eine verfassungskonforme Anwendung und eine flexible Handhabung in Ausnahmefällen nicht nur möglich, sondern bei kurzer Haftdauer auch ausreichend gewährleistet. Anders verhalte es sich bei einer längerdauernden Untersuchungshaft. Eine Besuchsdauer von in der Regel insgesamt nur zwanzig Minuten pro Woche ziehe bei monatelangem Freiheitsentzug das Verhältnis des Inhaftierten zu seiner engeren Familie, d.h. zu den Kindern und zum Ehepartner, übermässig in Mitleidenschaft. Ein solch schwerer Eingriff in die Freiheit nicht nur des Gefangenen, sondern auch seiner Angehörigen lasse sich nicht mehr mit dem Hinweis auf die Bedürfnisse der Anstaltsordnung rechtfertigen. Es erscheine deshalb geboten, dass dem Untersuchungsgefangenen das Recht eingeräumt werde, in der Regel nach Ablauf eines Monats pro Woche insgesamt während mindestens einer Stunde Besuche von nahen Familienangehörigen, namentlich von seiner Frau und seinen Kindern, zu empfangen. Dieser Anspruch ergebe sich direkt aus der verfassungsrechtlichen Garantie der persönlichen Freiheit.

Die in der hier in Frage stehenden Vorschrift von Art. 74 Abs. 1 Regl. vorgesehene Besuchsdauer von dreissig Minuten pro Woche stellt nach den Ausführungen des Staatsrats eine Minimaldauer dar, von der gemäss Art. 74 Abs. 3 Regl. abgewichen werden kann. Aufgrund dieser Vorschrift hat die Direktion, wie der Staatsrat betont, die Möglichkeit, die Dauer des Besuchs von Fall zu Fall festzulegen, insbesondere bei langer Dauer der Strafuntersuchung die Besuchszeit angemessen zu erhöhen. Die angefochtene Besuchsregelung, die nur das Minimum festlegt, schliesst somit nicht aus, dass einem Untersuchungsgefangenen gestattet wird, in der Regel nach Ablauf eines Monats pro Woche insgesamt während mindestens einer Stunde Besuche von nahen Familienangehörigen, namentlich von seiner Frau und den Kindern, zu empfangen. Es kann demnach nicht gesagt werden, Art. 74 Abs. 1 Regl. entziehe sich einer verfassungs- und konventionskonformen Auslegung.

c) Unbegründet ist die in bezug auf Art. 74 Abs. 2 Regl. vorgebrachte Rüge, mit der Formulierung, die Direktion könne Besuche untersagen, welche die Ordnung und Disziplin stören "könnten", werde Willkür geradezu programmiert. Besuche dürfen nicht nur dann untersagt werden, wenn die Störung bereits eingetreten ist, sondern schon dann, wenn erhebliche Anhaltspunkte für die Annahme bestehen, dass eine Störung eintreten könnte. Ob eine Störung ernsthaft zu befürchten ist, hat die Behörde objektiv und sachlich zu beurteilen. Die Vorschrift ist mit der Verfassung vereinbar.

d) Ferner kritisiert der Beschwerdeführer die Vorschrift von Art. 74 Abs. 4 Regl., welche die Anzahl Personen pro Besuch auf zwei festlegt und drei Personen nur dann zulässt, wenn es sich um Angehörige im Sinne von Art. 110 StGB handelt. Als Beispiel dafür, dass diese Regelung willkürlich sei, bringt er vor, wenn er, ohne verheiratet zu sein, mit einer Dame zusammenlebe, die zwei nicht von ihm stammende Kinder habe, dann dürfe ihn nach Art. 74 Abs. 4 Regl. seine Lebensgefährtin nur mit einem Kind besuchen. Wenn er aber drei Geschwister habe, mit denen er vielleicht emotional weniger verbunden sei als mit der Lebensgefährtin und deren Kindern, dann dürften ihn die Geschwister zu dritt besuchen. Die in Art. 74 Abs. 4 Regl. vorgenommene

Unterscheidung zwischen Angehörigen und anderen Personen kann indessen nicht als verfassungswidrig bezeichnet werden, denn es ist davon auszugehen, dass der Gefangene zu den Angehörigen in der Regel engere Beziehungen hat als zu anderen Personen. Der Staatsrat hält im übrigen fest, dass sich die vom Beschwerdeführer zitierten Personen (Lebensgefährtin und ihre Kinder) nach der neueren Rechtsprechung unter den Begriff der Angehörigen subsumieren liessen, so dass eine Bewilligung durch die Direktion nicht ausgeschlossen wäre.

27.- a) Der Gefangene kann gegen die Einspracheentscheide der Anstaltsdirektion beim Staatsrat Beschwerde führen (Art. 81 Abs. 1 Regl.). Gemäss Art. 81 Abs. 2 Regl. entscheidet der Staatsrat in seiner Eigenschaft als letzte kantonale Instanz, ausser wenn: a) Der angefochtene Entscheid oder die angefochtene Massnahme auf öffentlichem Bundesrecht beruhen; b) die Streitigkeit sich auf Rechte und Pflichten zivilen Charakters bezieht.

Der Beschwerdeführer ist zu Unrecht der Auffassung, Art. 81 Abs. 2 Regl. verletze die EMRK, weil sich der Gefangene erst in zweiter Instanz an ein unabhängiges Gericht im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK wenden könne. Die Konvention verlangt nur, dass der Gefangene in einer Streitigkeit, die seine zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen betrifft, ein Gericht anrufen kann. Ob dieses als erste oder zweite Instanz entscheidet, ist ohne Belang (Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 10. Februar 1983 i.S. Albert und Le Compte, Serie A, Band 58, Ziff. 29 = EuGRZ 1983, S. 193, und vom 21. Februar 1984 i.S. Öztürk, Serie A, Band 73, Ziff. 56 = EuGRZ 1985, S. 68).

b) Ebenfalls unbegründet ist der Vorwurf, es verstosse gegen Verfassung und Konvention, dass nach Art. 81 Abs. 3 Regl. der Gefangene nicht durch einen anderen Gefangenen verbeiständet oder vertreten werden könne. Der Staatsrat führt dazu in seiner Vernehmlassung aus, der Gefangene sei aufgrund seiner eingeschränkten Bewegungsfreiheit kaum in der Lage, einen anderen Gefangenen wirksam zu vertreten. Sodann hätten, wenn ein Gefangener für einen anderen Gefangenen Beschwerde führen könnte, querulatorische und prozesssüchtige Beschwerdeführer die Möglichkeit, auch für andere Gefangene unzählige Beschwerden einzureichen, was zu einer Lähmung der mit den Beschwerden befassten Behörden führen könnte. Ferner könnte sich der Gefangene, der andere Gefangene vertrete, dadurch eine Sonderstellung gegenüber den anderen Inhaftierten verschaffen und zu einer Art Führerfigur unter den Gefangenen werden, was die Ordnung und Sicherheit in der Anstalt erheblich gefährden könnte. Diese Überlegungen sind sachlich durchaus gerechtfertigt, und es kann keine Rede davon sein, dass die in Art. 81 Abs. 3 Regl. getroffene Ordnung mit Verfassung und Konvention nicht vereinbar wäre.

28.- Gemäss Art. 95 Abs. 1 Regl. darf der in Absonderungshaft stehende Untersuchungsgefangene nur mit dem Direktor oder dem Dienstangestellten Kontakte haben. Die Ärzte, dringende Fälle vorbehalten, die Geistlichen und die Beauftragten des Sozialdienstes können ihn nur mit Bewilligung des Richters besuchen (Art. 95 Abs. 2 Regl.). Der Untersuchungsgefangene in Absonderungshaft kann durch die Anstalt gelieferte Bücher erhalten, die durch einen Beamten kontrolliert ausgehändigt und zurückgenommen werden (Art. 95 Abs. 3 Regl.).

Der Beschwerdeführer wendet ein, in einem Gefängnisreglement müsse genau definiert werden, wie und unter welchen Bedingungen die Absonderungshaft vollzogen werde und welche Rechte derjenige, der sich in Absonderungshaft befinde, nicht habe. Art. 95 Regl. lasse diesbezüglich "alles völlig offen" und sei deshalb willkürlich. Diese Vorschrift müsse durch eine Bestimmung ersetzt werden, welche "die Absonderungshaft und deren Vollzug genauestens" definiere. Ferner sei es mit dem Willkürverbot und mit der Garantie der persönlichen Freiheit unvereinbar, dass nach Art. 95 Abs. 2 Regl. der

Gefängnisarzt die in Absonderungshaft befindliche Person nur mit Bewilligung des Richters besuchen dürfe.

Die Absonderungshaft, auch strenge Einzelhaft genannt (BGE 103 Ia 293), stellt eine strafprozessuale Massnahme dar und ist als solche in Art. 73 der Walliser Strafprozessordnung (StPO) geregelt. Das Reglement über die Walliser Strafanstalten muss bei dieser Rechtslage entgegen der Meinung des Beschwerdeführers keine Definition der Absonderungshaft als solcher enthalten, sondern lediglich die Vollzugsweise dieser Haft bestimmen (vgl. Art. 1 Abs. 1 lit. b Regl.). Das wird im Reglement in hinreichender Weise getan. Da die Absonderungshaft eine besondere Form der Untersuchungshaft ist, gelten alle Vorschriften, die das Reglement hinsichtlich des Vollzugs der Untersuchungshaft enthält, auch für die Absonderungshaft, sofern diesbezüglich nicht eine spezielle Regelung vorgesehen ist. Eine solche besondere Ordnung findet sich in Art. 95 Regl., welcher die wesentlichsten mit der Absonderungshaft verbundenen Einschränkungen umschreibt. Dass die Vorschrift keine in Einzelheiten gehende Regelung enthält, ist nicht zu beanstanden, denn aus Art. 73 StPO und den Ausführungen in der Vernehmlassung des Staatsrats ergibt sich, dass jeweils der Richter das konkrete Regime für den in Absonderungshaft versetzten Untersuchungsgefangenen festlegt und die fortlaufend zu gewährenden Erleichterungen bestimmt. Nicht verfassungswidrig ist ferner die in Art. 95 Abs. 2 Regl. enthaltene Regelung, dass der Arzt, vorbehaltlich dringender Fälle, einen in Absonderungshaft befindlichen Untersuchungsgefangenen nur mit Bewilligung des Richters besuchen kann. Die Absonderungshaft wird nur in besonders schweren Fällen angeordnet, und wenn mit Rücksicht darauf der Arztbesuch die Bewilligung des Richters voraussetzt, ist das im Hinblick auf die Sicherung des Haftzwecks und die Aufrechterhaltung der Anstaltsordnung gerechtfertigt und stellt keinen unzulässigen Eingriff in die persönliche Freiheit dar.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die angefochtenen Vorschriften des Reglements über die Strafanstalten des Kantons Wallis die Bundesverfassung und die Europäische Menschenrechtskonvention nicht verletzen und auf jeden Fall einer verfassungs- und konventionskonformen Auslegung zugänglich sind. Von der Korrektur des Textes des Art. 66 Abs. 3 Regl. durch den Staatsrat ist Vormerk zu nehmen, und die staatsrechtliche Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Der Staatsrat hat in Aussicht gestellt, dass er den betroffenen Stellen den berichtigten Text des Art. 66 Abs. 3 Regl. bekanntgeben werde. Es würde sich empfehlen, dabei auch auf einzelne Elemente hinzuweisen, die für die verfassungskonforme Anwendung des Reglements von Bedeutung sind (vgl. z.B. E. 17, 25c, 26b).

29.- Die Kosten sind grundsätzlich nach dem Ausgang des Verfahrens zu verlegen. Es rechtfertigt sich indessen angesichts der allgemeinen Tragweite der Beschwerdesache, im vorliegenden Fall auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

1.- Es wird davon Vormerk genommen, dass der Staatsrat des Kantons Wallis den Text des Art. 66 Abs. 3 des angefochtenen Erlasses korrigiert hat und diese Vorschrift nun wie folgt lautet: "Der Direktor kann das Recht auf Spaziergang und körperliche Bewegung an der frischen Luft für eine angemessene Zeitdauer auf 30 Minuten reduzieren, wenn der Gefangene ein grosses Fluchtrisiko darstellt oder besonders gewalttätig ist."

2.- Die staatsrechtliche Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.


3.- Es werden keine Kosten erhoben.

4.- Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer und dem Staatsrat des Kantons Wallis schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 31. März 1995

Im Namen der I. öffentlichrechtlichen Abteilung
des SCHWEIZERISCHEN BUNDESGERICHTS
Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Date:	9-1985	B
Nouvelle teneur dès le 29-1-1994*		1
		1

République et canton de Genève

SECTION 17

COMMISSION DES VISITEURS OFFICIELS DU GRAND CONSEIL.

Art. 225

1 Dès le début de la législation, le Grand Conseil nomme une commission des visiteurs officiels du Grand Conseil composée de 9 membres. La durée du mandat de chaque membre est limitée à 4 ans. (1)

2 Le bureau du Grand Conseil peut se faire représenter par l'un de ses membres, avec voix consultative, aux réunions de la commission.

3 Deux représentants du service du Grand Conseil assurent le secrétariat de la commission.

Art. 226

La commission se réunit dans un délai de 30 jours à compter de la date de sa constitution ou de son renouvellement et désigne un président, un vice-président et un rapporteur.

Art. 227

1 La commission examine les conditions d'incarcération dans les lieux de détention.

2 Elle examine également les conditions de détention des personnes subissant leur peine dans un établissement pénitentiaire soumis au concordat sur l'exécution des peines et mesures concernant les adultes et les jeunes adultes dans les cantons romands et du Tessin, du 22 octobre 1984, à la suite d'un jugement pénal rendu par les tribunaux genevois. (2)

3 La commission entend les détenus qui en font la demande.

4 La commission n'est pas compétente pour examiner les demandes ou griefs relatifs à des procédures judiciaires, que ce

(1) Nouvelle teneur de l'alinéa selon loi du 3 décembre 1993, dès le 29 janvier 1994.

(2) Nouvelle teneur de l'alinéa selon loi du 16 mars 1989, dès le 20 mai 1989.

* Rectification d'erreur matérielle.

soit au sujet de l'instruction de celles-ci ou au sujet des jugements rendus.

3 La commission visite les établissements où sont placés des adolescents par une autorité pénale genevoise.

Art. 228

La commission procède, 2 fois par année au moins, à la visite de la prison genevoise et, une fois par année au moins, à celle des établissements concordataires où sont placés des détenus par suite de condamnations prononcées par les juridictions genevoises. Elle procède également à une visite des établissements où sont placés des adolescents.

Visite des maisons de détention

Art. 229

1 Les détenus et les adolescents placés par une autorité genevoise sont avisés du fait qu'ils peuvent s'adresser en tout temps à la commission.

Demandes écrites

2 Le secrétariat de la commission accuse réception du courrier adressé à la commission en attendant que cette dernière ait statué et en envoie photocopie à ses membres.

3 La commission examine toute demande écrite qui lui est adressée par un détenu. Elle transmet à l'autorité compétente les demandes qui ne sont pas de son ressort.

Art. 230

1 La commission recherche tout complément d'information qui lui paraît utile avant de présenter son rapport annuel au Grand Conseil. Outre le rappel de ses activités, la commission présente dans ce rapport, à l'intention du Conseil d'Etat et du procureur général, toute recommandation ou observation qu'elle estime justifiée.

Rapport

2 Le secrétariat de la commission adresse également ce rapport, dès sa sortie de presse, à la direction des établissements visités, ainsi qu'aux chefs des départements chargés des affaires pénitentiaires des cantons dont relèvent ces établissements. A cette occasion, la date à laquelle le rapport doit être soumis à l'approbation du Grand Conseil est indiquée.

Date:	0-9-1985	F
Nouvelle teneur dès le:	15-10-1985	1
		20

République et canton de Genève

CHAPITRE IX

Contacts avec l'extérieur

Art. 37

- 1 Les détenus ont droit à un parloir une fois par semaine; le nombre des visiteurs est limité à 2.
- 2 Les visites ont lieu en présence d'un gardien; leur durée est d'une heure au maximum.
- 3 Les visiteurs doivent être munis d'une autorisation délivrée par l'autorité dont ils dépendent, soit selon les cas, le juge d'instruction, le Parquet, le Tribunal de la jeunesse, le service de l'application des peines et mesures, l'autorité fédérale ou le directeur.

4 Dans les cas urgents ou exceptionnels, la direction peut autoriser des visites en dehors des jours et heures fixés, ainsi que des visites supplémentaires.

Art. 38

Les visites ont lieu aux parloirs et sont interdites en tout autre endroit. Pendant leur durée, elles sont contrôlées par un fonctionnaire de la prison qui ne doit en aucun cas s'absenter. Les autorisations sont conservées aux archives.

Art. 39

- 1 Les visites sont interdites pour tous les prévenus au secret.
- 2 Est réservé l'article 56, alinéa 2.

Art. 40

- 1 Sous réserve de dispositions particulières de l'autorité compétente, la correspondance des détenus n'est, en règle générale, pas limitée.
- 2 L'utilisation de papier à lettre personnel est autorisée. L'établissement fournit papier et enveloppes aux détenus qui en font la demande.

3 Le courrier expédié et reçu par les détenus est contrôlé par l'autorité dont ils dépendent. Il peut également être contrôlé par le directeur. Le courrier partant doit être remis ouvert. Demeure réservé le droit du détenu de correspondre librement avec son avocat de même que de s'adresser au directeur, au magistrat dont il dépend, au département ou à la commission des visiteurs officiels du Grand Conseil.

4 Les lettres contenant des appréciations ou des indications inconvenantes sur l'établissement et le personnel ne sont ni expédiées, ni délivrées.

5 En principe, la correspondance entre personnes détenues à Champ-Dollon n'est pas autorisée.

6 L'autorité compétente apprécie s'il y a lieu de transmettre la correspondance échangée entre détenus et personnes libérées ou détenues ailleurs.

Art. 41

1 Les détenus peuvent acheter ou recevoir sous contrôle les produits et objets autorisés par la direction.

2 Les colis doivent être remis ou adressés à l'établissement avec l'indication de l'expéditeur, sous peine d'être refusés.

Marchandises

CHAPITRE X

Discipline et sanctions

Art. 42

Les détenus doivent observer les dispositions du présent règlement, les instructions du département, les ordres du directeur et des fonctionnaires de la prison.

Art. 43

Les détenus ont la permission de fumer, sauf dans les lieux ou locaux désignés par la direction.

Devoir
général

Permission
de fumer

Art. 44

En toute circonstance, les détenus doivent observer une attitude correcte à l'égard du personnel de la prison, des autres personnes incarcérées et des tiers.

Attitude
des détenus

Art. 45

Il est interdit aux détenus notamment:
a) de faire du bruit;

Actes
prohibés